



**wirBERLIN e.V.**

## **Satzung**

**Fassung vom 17.07.2013  
zuletzt geändert am 18.10.2013**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt folgenden Namen: "wirBERLIN e.V."
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a) des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
  - b) der Kriminalprävention und
  - c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zweckeinsbesondere durch die Verbesserung der Aufenthalts-, Lebens- und Umweltqualität des öffentlichen Raumes in Berlin.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die nachhaltige Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere der jungen Generation durch einen jährlichen, stadtweiten Aktionstag, sowie weiteren Maßnahmen wie z.B. themenspezifischen Kampagnen und Aktionen und
  - b) die Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Bereich Naturschutz und Kriminalpräventionstets im Sinne des Vereinszwecks.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.

## **§ 5 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des Umweltschutzes, der Jugend- und Altenhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages beantragt. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der/die Antragsteller/in Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - a) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erklären.
  - b) Über einen Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen den Zweck, die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss.

## **§ 8 Aufbringung der Mittel**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Hiervon abweichende Jahresbeiträge kann im Einzelfall der Vorstand beschließen.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden, Zuwendungen, öffentliche Zuschüsse und die Bearbeitung von Projekten und Forschungsaufträgen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und privaten Einrichtungen aufgebracht werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Beirat

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes gem. § 26 BGB oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
  - die Bestellung und Abberufung des vom Vorstand vorgeschlagenen Beirates,
  - die Bestellung mindestens eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin für die Dauer von zwei Jahren
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über die Mindesthöhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches.
  - Beschlussfassung über Anträge gemäß § 7 Nr. 4 bzw. § 7 Nr. 5b
3. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt werden. Im letzteren Fall hat der/die Vorsitzende die Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine (1) Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung oder für Abwahlen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Einladung angekündigt werden. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand zu übersenden.
8. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
9. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist dann die/derjenige mit den meisten Stimmen. Bei erneuter Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/r Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt sind.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- 7a Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in beschäftigen und Aufgaben ganz oder teilweise auf diese Person übertragen. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teil.
8. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Quartal. Der/die Vorsitzende bzw. sein/e VertreterIn lädt zu Vorstandssitzungen mit einer Frist von zwei Woche/n in Textform ein.
  9. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei der Verwendung des Vereinsvermögens gilt folgende Regelung: Bei Beträgen von mehr als 250,00 € müssen wenigstens zwei Vorstandmitglieder zustimmen, bei Beträgen über 1.000,00 € ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung ein/e von ihr/ihm benannte/r Vertreter/in. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandmitglied unterzeichnet.
  10. Ist der Gegenstand von geringerer Bedeutung oder duldet er keinen Aufschub bis zur nächsten Vorstandssitzung, kann ein Beschluss auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Umlaufbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von mindestens 50 % der Vorstandmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt.
  11. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

## **§ 12 Der erweiterte Vorstand**

1. Der Vorstand wird ergänzt durch bis zu 3 BeisitzerInnen. Der Vorstand und die BeisitzerInnen bilden den „Erweiterten Vorstand“.
2. Die BeisitzerInnen können vom Vorstand bis auf Widerruf benannt oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.
3. Die BeisitzerInnen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Alle BeisitzerInnen sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen, sie können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 13 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die sich um den Verein besonders verdient machen. Sie werden vom Vorstand bis auf Widerruf berufen. Die Beiräte sind berechtigt, an den Sitzungen der Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. Beiratssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der/die Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein/e VertreterIn lädt zu Beiratssitzungen mit einer Frist von zwei Wochen in Textform ein und leitet die Sitzung.